



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**7. Änderungssatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Az.: 815.12:3-20.10

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 25. Oktober 2018 folgende 7. Änderungssatzung zu der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Merzhausen vom 15. April 2010, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 8. November 2017, beschlossen:

§ 1

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro/Monat	1,06	1,27	1,90	3,11

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

§ 2

1. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,91 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,91 Euro.“

§ 3

1. § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Wasserversorgungssatzung erhält eine neue Nummerierung und wird wie folgt geändert:

„5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,“

2. § 50 Abs. 1 Nr. 7 der Wasserversorgungssatzung wird aufgehoben.

3. § 50 Abs. 1 Nr. 8 der Wasserversorgungssatzung erhält eine neue Nummerierung und wird wie folgt geändert:

„6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.“

§ 4

Die §§ 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung vom 15. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. § 3 dieser Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung am 2. November 2018 in Kraft.

Merzhausen, den 25. Oktober 2018

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.